**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 13 (1862)

Heft: 9

Artikel: Auszug aus dem Bericht über die Untersuchung der Gebirgswaldungen

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-763132

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

## Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von El. Landolt & Ib. Kopp.

Monat September.

1862.

Die schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen erscheint bei Orell, füßli & Cie. in Zürich alle Monate 1—2 Bogen stark, im Ganzen per Jahr 15 Bogen. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 2 Frk. 50 Np. franko durch die ganze Schweiz. Bestellungen können bei allen Postämtern gemacht werden.

## Auszug

aus bem Bericht über die Untersuchung ber Gebirgswalbungen.

Dem Bericht über die Untersuchung der Gebirgswalduns gen entnehmen wir folgende Schlußanträge:

Vorschläge, betreffend die von den Bundesbehörden zu ergreifenden Maßregeln.

Der Lösung des letzten Theiles unserer Aufgabe, bestehend in der Beantwortung der Frage:

"Belche gemeinsamen Vorschriften und Maßnahmen "könnten und sollten im Interesse sämmtlicher an der Frage "betheiligten Kantone angestrebt werden?" stellt die Selbstständigkeit der Kantone in Angelegenheiten, die den innern Haushalt betreffen, eigenthümliche Schwierigkeiten entgegen. Wir können daher nicht diesenigen Maßnahmen in Vorschlag bringen, welche am schnellsten und sichersten zum Ziele sühren würden, sondern müssen uns darauf beschränken, Mittel vorzuschlagen, die auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen ausschrbar und geeignet sind, eine bessere Behandlung der Wälder anzubahnen und dem Grundsatz einer nachhaltigen Benutzung derselben Geltung zu verschaffen. Belehrung des Volkes über seine wahren forstlichen Interessen durch Wort und Beispiel und Ermunterung und

Unterstühung der auf Verbesserung der Forstwirthschaft gerichteten Bestrebungen Einzelner, ganzer Gemeinden und Korporationen, sind daher das Ziel, das wir durch unsere Vorschläge vorzugsweise anstreben. Dieser Weg wird zwar langsamer zum Ziele führen, als Zwangsmaßregeln, was aber auf demselben erstrebt werden kann, wird von Dauer sein, weil es aus der eigenen Ueberzeugung, daß es zweckmäßig und nothwendig sei, hervorgeht. Zwangsmaßregeln von Seiten der Bundesbehörden dürsten daher nur ausnahmsweise zur Anwendung sommen, wogegen die Kanstonsregierungen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf die Erlassung und Handhabung der unentbehrlichen, oben näher bezeichneten, forstgesetzlichen Bestimmungen hinwirken müssen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, erlauben wir uns, folgende Anträge zu stellen:

Die Hohen Bundesbehörden möchten — unter Hinweisung auf die Dringlichkeit der Einführung einer bessern Forstwirthschaft — beschließen:

- 1) Die Belehrung des Bolkes über seine wahren forstlichen Interessen sei von Seiten des Bundes anzustreben und zwar:
  - a. Durch Verbreitung populärer Schriften über den Zweck und den Nuten der Wälder, über die Nothwendigkeit der Erhaltung derselben und über die zur Einführung einer geordneten Forstwirthschaft geeigneten Mittel.
  - b. Durch Unterstützung von Bereinen und Gesellschaften, welche sich dieser Aufgabe mit Eifer, Ausdauer und Erfolg annehmen.
  - c. Durch Anlegung von Versuchskulturen an Stellen, welche der Ansicht des Volkes nach ihrer ungünstigen Lage wegen zur Holzerziehung nicht mehr benutt werden können.
- d. Durch Ausführung von Forstverbesserungsarbeiten, wie z. B. Einführung einer geregelten Hiebsweise, Ausbesserung lückiger Bestände, Durchforstungen, Entwässerungen, Bindung von Schutthalden 2c.

Für die unter c und d bezeichneten, auf Belehrung durch Beispiele berechneten Arbeiten, würde die Umgebung der viel besuchten Alpenpässe die geeignetsten Lokalitäten bieten. Dabei hätte es die Meinung, daß die Besitzer des zu derartigen Berssuchen benutzen Bodens denselben unentgeldlich hergeben und sich verpslichten müßten, den zur Schonung der Kulturen 2c. ertheilten Vorschriften unbedingt Folge zu leisten, wogegen der jetzige und einstige Ertrag Eigenthum derselben wäre.

- Der Bund mache es sich zur Aufgabe, die auf Verbesserung der Forstwirthschaft im Hochgebirg und in den rauhen Hochlagen des Jura gerichteten Bestrebungen Einzelner, ganzer Gemeinden und Korporationen zu ermuntern und zu unterstüßen, und zwar durch Verabreichung von Prämien:
- a. an Grundbesitzer, welche unter ungünstigen klimatischen= oder Bodenverhältnissen gelungene Kulturen oder andere mit Opfern verbundene Forstverbesserungsarbeiten, namentlich auch Verjün= gungen durch einen geregelten Plänterbetrieb ausführen;
- b. an Waldbesitzer, welche innert den nächsten 10 Jahren ihre Waldungen mit Rücksicht auf zweckmäßige Arrondirung derselben von
  den eigenen und fremden Alpen, Allmenden und andern Gütern
  durch sorgfältige Vermarkung abgrenzen und die geeigneten Mittel
  zum Schutz dieser Grenzen gegen Uebergriffe von den anstoßenden
  Grundstücken aus ergreisen;
- c. an Gemeinden und Korporationen, welche die Waldweide namentlich die Ziegenweide so reguliren, daß die Erziehung guter junger Bestände durch dieselbe nicht wesentlich erschwert wird;
- d. an Gemeinden und Genossenschaften, welche alles aus ihren Waldungen abzugebende Holz namentlich auch das für die Sennereien und Zäunungen nothwendige durch Sachverstänstige anweisen und jeden eigenmächtigen Holzbezug unnachsichtig bestrafen lassen;
- e. an Gemeinden und Korporationen, welche die auf ihren Waldunsgen lastenden, die Einführung einer guten Wirthschaft erschwesenden Servituten ablösen, oder so ordnen, daß sie einer den Verhältnissen angemessenen Behandlung der Waldungen keine Hindernisse in den Weg stellen;
- f. an Gemeinden und Genossenschaften, welche ihre Waldungen vermessen, über dieselben den Bedürfnissen entsprechende Wirthschaftspläne entwersen lassen und nachweisen, daß die nöthigen Maßregeln zur Vollziehung der Lettern getroffen seien;
- g.- an Wald= und Alpenbesitzer, welche die holzfressenden hölzernen Zäune durch Mauern oder Lebhäge ersetzen;
  - h. an Waldbesitzer, welche zweckmäßige Schlitt= und Holzabsuhr= wege in größerer Ausdehnung erstellen und unterhalten.
  - 3) Behufs Durchführung der unter Ziffer 1 und 2 gemachten Vor= schläge wird:

- a. Ein jährlicher Kredit von 25,000 Frk. aus der Bundeskasse bewilligt.
- b. Durch den Bundesrath eine Expertenkommission von 3—5 sachverständigen Mitgliedern ernannt und zwar in der Meinung, daß
  jedem einzelnen Mitglied ein bestimmter Gebietstheil überwiesen
  werde, in dem dasselbe auf Verlangen die nöthige Anleitung zur Aussührung ausgedehnter Forstverbesserungsarbeiten ertheilen,
  die Arbeiten, für die Prämien beansprucht werden, kontrolliren
  und die Flächen, auf denen auf Nechnung der Bundeskasse Versuche angestellt werden sollen, auswählen würde. Für die
  Stellung von Anträgen betressend die Prämienertheilung und die
  Verathung des an die Bundesbehörden zu erstattenden Berichtes
  hat die Kommission jährlich einmal zusammenzutreten und die
  Anträge sowohl als den Bericht dem Bundesrath gemeinschaftlich
  vorzulegen.
  - 4) Bon den zur Ausführung von Fluß= und Uferbauten aus der Bundeskasse zu verabreichenden Beiträgen soll ein verhältnißmäßiger Theil zu Waldanlagen, zur Bindung von Schutthalden und Ab=
    rutschungen und zur Verbauung von Runsen im Sammelgebiet
    des betreffenden Flusses verwendet und die Verwendung von Bun=
    deswegen überwacht werden.
- 5) Sehr gefährliche, der Aufforstung durchaus bedürftige Gehänge im Alpengebiet, deren Besitzer weder durch Belehrung, noch durch die Ausssicht auf Prämirung zur Vornahme der nöthigen Arbeiten zu veranslassen sind, sollen auf Kosten der Kantone oder der Eidgenossenschaft exproprirt und in geeigneter Weise sicher gestellt und aufgeforstet werden.
  - 6) Es seien die Regierungen der Kantone Schwhz und Zug, die gar keine forstgesetlichen Bestimmungen haben, einzuladen, mit Besörsderung Forstgesetz zu erlassen und zu vollziehen; diesenigen von Appenzell Außers und Inner-Rhoden, Glarus, Uri, Unterwalden nid und ob dem Wald, Vern, Neuenburg und Vasselland zur Sammlung, Ergänzung und Vollziehung ihrer vereinzelten gesetlichen Bestimmungen zu ermuntern, und die Regierungen aller genannten Kantone sowie diesenigen der Kantone St. Gallen, Graubünden, Tessin, Luzern und Wallis zur Anstellung, beziehungsweise Vermehrung des nach pag. 343 ersorderlichen, gebildeten Forstpersonals zu veranlassen. Endlich seien die Regierungen aller in

Frage liegenden Kantone darauf aufmerksam zu machen, daß es in ihrem Interesse liege, die vorhandenen Lücken im Personellen zu ergänzen, dafür zu sorgen, daß es weder an dem, die wirthschaftslichen Anordnungen der obern Beamten ausführenden, noch an dem zur Handhabung des Forstschutzes nöthigen Personal sehle und daß für sämmliche Beamten eine, den Berhältnissen angemessene, nicht zu karge Besoldung sestgesett werde.

- 7) Der Stand Graubünden sei aufzusordern, den Forstsond (siehe Seite 105) wieder von der Standeskasse zu trennen und im Sinne des Tagsabungsbeschlusses vom 8. August 1842 zu verwalten, und die Zinsen desselben, sowie die von der Eidgenossenschaft zu leistende Holzzollsentschädigung, nebst den forstlichen Bußen und Bolletengebühren nach ihrem ursprünglichen Zwecke, also zur Förderung einer gesord neten Forstwirthschaft, zu verwenden.
- Der Kanton Wallis sei zu veranlassen, die Gebühren, welche derselbe von dem zur Fällung kommenden Holz, soweit es nicht zur Befriedigung des nothwendigsten Bedarss der Haushaltungen verwendet wird, erhebt, sowie den Ertrag der forstlichen Bußen und des Erlöses aus konsiszirtem Holz zur Hebung des kantonalen Forstwesens zu verwenden.

Eine nähere Begründung dieser Anträge halten wir nicht für nothwendig, weil dieselbe im Berichte selbst liegt und die Anträge zum größern Theil bloße Folgerungen aus letzterem sind; wir begnügen uns daher damit, Ihnen dieselben zu gefälliger Würdigung bestens zu empsehlen.

### Nachrichten über die schweizerische Forstschule.

15h.s.

Am 16. August hat die Forstschule ihren 7ten Jahresturs geschlossen. Sie zählte während des letzten Schuljahres 19 Schüler, wovon 11 dem ersten und 8 dem zweiten Kurs angehörten. Neben den Schülern beschüten den Unterricht an der Forstschule noch 4 Zuhörer, von denen sich jedoch nur 3 ausschließlich dem Forstwesen widmeten. Auf die einzelnen Kantone vertheilten sich die Schüler wie folgt: Aargau 5, Bern 4, wovon 1 Zuhörer, Freiburg 3, Solothurn 2, Zürich 2, wovon 1 Zuhörer, Graubünden 1, Thurgau 1, Neuenburg 1, Waadt 1. Aussländer (Hessen) 3. — Zur Diplomprüfung meldeten sich 4 Schüler des zweiten Kurses, von denen jedoch nur 2, Joseph Meyer von Olten und Emil Dössefel von Seen, Aargau, das Diplom erhalten haben. Drei